

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

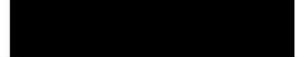
An die
Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.



Ihr/-e Ansprechpartner/-in



Durchwahl



Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)



Dresden,
12. September 2023

Ihre Anfrage zu § 59 SächsPVDG (Anfragenummer 285217) und weitere inhaltsgleiche Anfragen an Polizeidienststellen des Freistaates Sachsen

Sehr



Ihre Anfrage an die Polizeidirektion Görlitz vom 1. August 2023 (Anfragenummer #285217), welche durch die Polizeidirektion Görlitz an das Sächsische Staatsministerium des Innern abgegeben wurde, hat das Sächsische Staatsministerium des Innern mit Bescheid vom 24. August 2023, Az.: 3-0127/154/45-2023 beantwortet. Der o. g. Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern wurde am 29. August 2023 entsprechend den Anforderungen des § 12 Abs. 4 des Sächsischen Transparenzgesetzes als schriftlicher Bescheid im Original postalisch an Ihre Postanschrift übersandt.

Da allerdings im Adressfeld nur Ihr Name und die Postanschrift „Boyenstraße 41, 10115 Berlin“, angegeben worden waren, wurde die Postsendung am 11. September 2023 vom beauftragten Zustellungsunternehmen an das Sächsische Staatsministerium des Innern zurückgesandt, da der Empfänger unter der angeschriebenen Anschrift nicht zu ermitteln war. Das Büroversehen bei der Gestaltung der Anschrift bitten wir zu entschuldigen.

Wir übersenden daher noch einmal den Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 24. August 2023, Az.: 3-0127/154/45-2023.

Auch durch das Landeskriminalamt Sachsen erfolgte eine entsprechende Abgabe der inhaltsgleichen Anfrage an das Sächsische Staatsministerium des Innern zu der Anfragenummer #284611.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

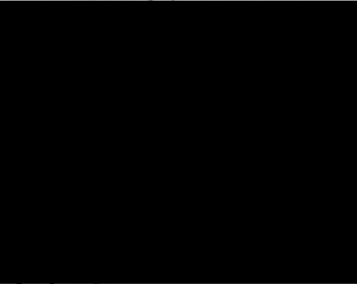
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

Mit dem Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 24. August 2023, Az.: 3-0127/154/45-2023 wurden auch die von Ihnen an weitere Dienststellen des Sächsischen Polizeivollzugsdienstes gerichteten inhaltsidentischen Anfragen zu § 59 SächsPVDG im verwaltungsrechtlichen Sinne erledigt.



Anlage

Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 24. August 2023,
Az.: 3-0127/154/45-2023
Mitteilung über Unzustellbarkeit

STAATSMINISTERIUM
DES INNERN
SACHSEN

50 GEHT
SÄCHSISCH

0101259752109911

PIN 10

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
EINGEGANGEN

11. Sep. 2023

3

POSTSTELLE



POST
MODERN

pin
MAIL

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden



- Sendung zurück, da
- ☒ Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln
 - ☐ Briefkasten unbeschriftet/defekt/überfüllt
 - ☐ Empfänger unbekannt verzogen
 - ☐ Annahme vom Empfänger verweigert
 - ☐ Anschrift fehlerhaft/unvollständig
 - ☐ Lagerfrist abgelaufen

Depot
Berlin

Datum
06.09.2023

Bearbeiter
Kstu

30-112177/911

417201

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden



Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,
24. August 2023

Bescheid nach dem Sächsischen Transparenzgesetz (SächsTranspG)
Ihr Antrag vom 1. August 2023; Anfragenummer 285217

Sehr 

mit o. g. E-Mail stellten Sie bei der Polizeidirektion Görlitz im Namen der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GGF) unter Bezugnahme auf das Sächsische Transparenzgesetz (SächsTranspG), auf § 4 Absatz 1 Sächsisches Umweltinformationsgesetz (SächsUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie auf § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, einen Antrag auf Zusendung einer Übersicht sämtlicher Anordnungen und Einsätze technischer Mittel zur Verhütung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität nach § 59 Abs. 1 SächsPVDG mit folgenden Informationen:

- Anzahl der Anordnungen und Einsätze
- Einsatzort (Straßenabschnitte), Zeitraum und Anlass der Anordnungen und Einsätze
- Art des Einsatzes, insbesondere ob mobile oder stationäre Aufzeichnungsgeräte eingesetzt wurde
- Art der erhobenen Daten, insbesondere ob biometrische Daten erhoben wurden
- Erfolg der Maßnahme, z.B. Fahndungserfolge (Aufschlüsselung nach Delikten)
- Art der personenbezogenen Daten, mit denen die Aufzeichnungen abgeglichen wurden und in welchen Datenbanken diese gespeichert sind
- Zahl der Personen, deren zur Identifizierung unbedingt erforderliche Daten zum automatisierten Abgleich herangezogen wurden (vgl. § 59 Abs. 3 S. 1 SächsPVDG)
- Zahl und Quote der Erfolgs- bzw. Fehltreffer beim automatisierten Abgleich mit anderen personenbezogenen Daten

Darüber hinaus bitten Sie, folgende Informationen zukommen zu lassen:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

- Ergebnisse der Prüfungen nach § 59 Abs. 3 S. 2, 3 SächsPVDG
- Dokumentationen der Entscheidungsgrundlagen einschließlich der Lageerkenntnisse § 59 Abs. 1 S. 3 SächsPVDG, die zu dem jeweiligen Einsatz geführt haben
- Dokument der letzten Anordnung gem. § 59 Abs. 1 SächsPVDG
- Eingesetzte Soft- und Hardware der Aufzeichnungsgeräte, insbesondere von welchem Unternehmen dieser hergestellt wurden.“

Eine mit dem 24. Juli 2023 datierte Vertretungsbefugnis liegt dem Sächsischen Staatsministerium des Innern vor.

Ihr Antrag wurde am 15. August 2023 an das Sächsische Staatsministerium des Innern, Referat 36 Recht der Polizei, zuständigkeithalber zur Entscheidung abgegeben.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 12 SächsTranspG wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Zu I.:

Unter Zugrundelegung der beantragten Informationen liegt ein Antrag nach § 10 SächsTranspG vor. Informationsansprüche nach dem SächsUIG oder dem UIG werden mit der Anfrage mangels Umweltbezügen sowie mangels Bezügen zu Erzeugnissen oder Verbraucherprodukten nicht geltend gemacht.

Der auf § 10 SächsTranspG gestützte Antrag ist als unbegründet abzulehnen.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern ist für die Entscheidung über Ihren Antrag angesichts § 107 Satz 1 SächsPVDG zuständig.

Ein Zugang zu den von Ihnen angefragten Informationen ist auf der Grundlage des Sächsischen Transparenzgesetzes nicht eröffnet. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 SächsTranspG besteht ein Anspruch auf Informationszugang, soweit spezialgesetzliche Regelungen den Informationszugang von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, nur, soweit diese Voraussetzungen vorliegen. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Das Recht auf Information und Unterrichtung über Maßnahmen nach § 59 SächsPVDG ist in § 107 SächsPVDG abschließend geregelt. Danach hat das Sächsische Staatsministerium des Innern die Öffentlichkeit, den Landtag und seine Abgeordneten über abgeschlossene Maßnahmen nach § 59 SächsPVDG zu unterrichten. Gemäß § 107 Satz 2 SächsPVDG hat der Bericht statistische Angaben über Anlass, Zweck, Dauer und Ergebnis solcher Maßnahmen sowie über die Benachrichtigung der Betroffenen und die Löschung der personenbezogenen Daten zu enthalten. Ein auf das Sächsische Transparenzgesetz gestützter Zugang einer Einzelperson zu Informationen, die im Zusammenhang mit insbes. Einzel-Maßnahmen nach § 59 SächsPVDG anfallen, schließt das Gesetz damit ausdrücklich aus. Im Übrigen sind für die Jahre 2020 und 2021 keine informations- bzw. berichtspflichtige Maßnahmen nach § 107 SächsPVDG i. V. m. § 59

Abs. 1 SächsPVDG angefallen. Der Bericht für im Jahr 2022 abgeschlossene Maßnahmen liegt noch nicht vor. Er ist sodann über den Internetauftritt der Sächsischen Polizei (<https://www.polizei.sachsen.de/>) und über das allgemeine Informationssystem des Sächsischen Landtages (<https://edas.landtag.sachsen.de/>) abrufbar.

Zu II.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Absatz 5 Satz 2 SächsTranspG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, 01095 Dresden (Postanschrift) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden (Besucheradresse) zu erheben.

